

Wiederholungsvernehmungen sind bei Minderjährigen angesichts ihrer erhöhten Beeinflußbarkeit nicht zu empfehlen. Beeinflussen können den zu Vernehmenden zunächst Personen, mit denen er über das Ergebnis der ersten Vernehmung spricht. Häufig beobachtet man bei Minderjährigen, daß sie auch die Meinung des Untersuchungsführers, der Eltern oder anderer Personen als ihre eigene ausgeben. Manchmal wiederholt der Minderjährige infolge seiner starken Beeinflußbarkeit seine eigenen Aussagen fast wörtlich (Autosuggestion), und als neue Elemente fügt er ihnen hinzu, was er sich aus den Fragen des Untersuchungsführers angeeignet hat (Suggestion durch den Untersuchungsführer). All das beeinträchtigt die Zuverlässigkeit seiner Aussagen bei Wiederholungsvernehmungen.

Die Vernehmung darf nicht zu lange dauern. Der Minderjährige ermüdet schnell, und seine Aufmerksamkeit läßt nach. Es empfiehlt sich, die Fragen an den zu Vernehmenden vorher zu formulieren, damit sie alle Umstände umfassen und zugleich konkret, genau, kurz und (mit Rücksicht auf die altersbedingten Besonderheiten des zu Vernehmenden) verständlich sind. Die vorangehende Planung der Vernehmung erlaubt es, die Dauer ihrer Durchführung zu verkürzen.

In manchen Fällen dürfte es für die Aufstellung des Vernehmungsplanes günstig sein, sich mit einem erfahrenen Pädagogen oder mit einem Pädiater (Kinderarzt), der den Minderjährigen kennt, zu beraten.

Minderjährige Zeugen müssen so bald wie möglich vernommen werden, da sie sonst leicht einzelne Umstände verdrehen oder ganz vergessen können.

Es ist besser, den Minderjährigen durch Verwandte oder telefonisch zur Vernehmung zu bestellen, als ihm eine offizielle Vorladung zukommen zu lassen.

Zwangsweise vorführen lassen soll man einen Minderjährigen nur im äußersten Notfall, da dadurch eine zu starke seelische Erschütterung hervorgerufen werden kann, die die Vernehmungsführung erschwert.

Die Vernehmung darf nur am Tage erfolgen.

Den Ort für die Vernehmung eines minderjährigen Zeugen bestimmt der Untersuchungsführer im konkreten Fall in Abhängigkeit von den über die Persönlichkeit des zu Vernehmenden gesammelten Informationen. Kinder und auch Jugendliche, die an Schüchternheit leiden, werden in der Regel möglichst in einer für sie gewohnten Umgebung, am besten also zu Hause oder in der Schule, vernommen. Bei der Vernehmung in der Schule muß der Untersuchungsführer aber darauf achten, daß die anderen Schüler nicht erfahren oder auch nur erraten können, daß ihr Mitschüler zum Untersuchungsführer gerufen wurde.